

Erläuterungen zu § 7 der Allgemeinen Vergabeordnung der Erzdiözese Freiburg

**Referat Vergabe- und Beschaffungsmanagement
(J. Schopp)**

Stand: 04.11.2025

Zu § 7 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2:

Die Kosten im Vergleich zur Beschaffung über den Rahmenvertrag sind dann angemessen, wenn die Brutto-Kosten der Beschaffung über den Rahmenvertrag gemäß folgender Tabelle nicht überschritten werden:

Brutto-Wert der Beschaffung über den Rahmenvertrag:	Noch angemessene Überschreitung bei lokaler Beschaffung:
bis 100,00 Euro	20 Prozent
von 100,00 bis 2.000,00 Euro	15 Prozent
von 2.000,00 bis 10.000,00 Euro	10 Prozent
von mehr als 10.000,00 Euro	5 Prozent

